

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 23.06.2014

SR/BeVoSr/150/2014

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	07.07.2014	Ö

Verfasser: Herr Wolf

FB/Aktenzeichen: 6/ 61

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Segelschule / Inselklause,, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB - Aufstellungsbeschluss

Zielsetzung: Schaffung planungsrechtlicher Grundlagen zur Errichtung einer neuen Steganlage der Segelschule

Beschlussvorschlag:

- 1. Für den Bebauungsplan Nr. 50 „Segelschule/ Inselklause “ – zwischen Reeperbahn und Ratzeburger See wird für den Teilbereich nördlich des Uferwanderweges die 2. Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt (§ 2 Abs. 1 BauGB). Der genaue Geltungsbereich kann dem der Originalvorlage anliegenden Lageplan entnommen werden. Es wird folgendes Planungsziel verfolgt: Schaffung planungsrechtlicher Grundlagen zur Errichtung einer Steganlage.***
- 2. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen (§ 13 Abs.2 Nr. 1 BauGB).***
- 3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).***

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Lutz Jakubczak am 23.06.2014

Bürgermeister Voß am 23.06.2014

Sachverhalt:

Die Segelschule Hentschel möchte eine neue Steganlage errichten. Der Bebauungsplan Nr. 50 lässt auf ausgedehnten Wasserflächen die Errichtung von

Steganlagen zu. Die Möglichkeiten der Anbindung des Steges am Ufer entsprechen jedoch nicht den Ansprüchen der Segelschule, so dass die Festsetzungen des Bebauungsplanes in diesem Bereich geändert werden müssten. Da Grundzüge der Planung nicht berührt sind, ist die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB möglich.

Mit der Erarbeitung der Änderungsplanung will der Vorhabenträger das Büro Prokom, Lübeck, das bereits mehrfach für die Stadt Ratzeburg tätig war, beauftragen. Es handelt sich um die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50, nicht wie beantragt die 1. Änderung. Diese betraf seinerzeit nur die landseitigen Flächen. Weiterer Sachverhalt: Siehe Anlagen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Keine. Die Planungskosten werden in Gänze durch den Vorhabenträger übernommen.

Anlagenverzeichnis:

- Lageplan mit Geltungsbereich der 2. Änderung
- Antrag zur Änderung des Bebauungsplanes
- Bebauungsplan Nr. 50
- 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50